

Titel der Drucksache:

Einnahmen der Stadt Erfurt aus Verwarnungs- und Bußgeldern infolge des Vollzugs der Corona-Verordnungen des Freistaates Thüringen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023

Drucksache

1263/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2023	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	02.08.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach § 6 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 in ihrer bis zum 20. Juli 2022 geltenden Fassung und § 7 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes (ThürlfSZVO) vom 12 Juli 2022 ist die Stadt Erfurt für die Verfolgung und Ahndung der in § 6 Abs. 3 ThürlfSGZustVO und § 7 Nr. 2 ThürlfSZVO genannten Ordnungswidrigkeiten zuständig. Im Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung sind überwiegend sowohl für die Jahre 2020, 2021 und 2022, als auch für das Haushaltsjahr 2023 solche Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen nicht zu finden.

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie hoch waren die kassenwirksamen Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen Vollzug der Corona-Verordnungen des Freistaates Thüringen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 bis zum 30. April 2023 (bitte jeweils nach Haushaltsjahr sowie Verwarnungs- und Bußgeldtatbestand ausweisen)?
2. Wo wurden diese im Haushaltsplan als Anlage zur jeweiligen Haushaltssatzung jeweils veranschlagt und falls eine Veranschlagung von Einnahmen nach Frage 1. für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 nicht erfolgte, aus welchem Rechtsgrund nicht?
3. Wie hoch waren die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich Gerichtskosten bei der Verfolgung und Ahndung der in § 6 Abs. 3 ThürlfSGZustVO und § 7 Nr. 2 ThürlfSZVO genannten Ordnungswidrigkeiten in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 (bitte jeweils nach Haushaltsjahr sowie Verwarnungs- und Bußgeldtatbestand und Höhe etwaiger Anwalts- und Gerichtskosten ausweisen)?

Anlagenverzeichnis

02.06.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift